

L 1 KR 151/16

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 36 KR 2342/13

Datum

15.01.2016

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 151/16

Datum

30.09.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Das Sozialgericht Berlin hat durch Urteil vom 15. Januar 2016 die Klage abgewiesen, mit der die Klägerin die Herabsetzung einer von ihr durch die Beklagten eingeforderten Zuzahlung für eine Rehabilitationsmaßnahme von 200,- EUR auf 160,- EUR erreichen wollte. Das Sozialgericht hat weiter entschieden, dass die Klägerin Gerichtskosten in Höhe von 150,- EUR an die Staatskasse zu zahlen hat und die Berufung nicht zugelassen wird.

Nachdem ihr das Urteil des Sozialgerichts am 27. Januar 2016 zugestellt worden ist, hat die Klägerin mit einem am 2. März 2016 bei dem Sozialgericht Berlin eingegangenen Schreiben erklärt, dass sie das Urteil gezwungenermaßen akzeptiere, gegen die Festsetzung der Gerichtskosten hingegen Einspruch erhebe.

Das Sozialgericht hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass eine Berufung wegen der Kosten des Verfahrens ausgeschlossen ist, und die Akten dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zur Entscheidung vorgelegt. Die Frage des Senats, ob sie gegen das Urteil Berufung einlegen wolle, hat die Klägerin unbeantwortet gelassen.

II.

Der von der Klägerin eingelegte "Einspruch" ist als Berufung anzusehen. Der Rechtsbehelf des Einspruchs ist im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht vorgesehen. Die Klägerin will die teilweise Aufhebung eines sozialgerichtlichen Urteils erreichen, nämlich soweit sie zur Zahlung von Gerichtskosten verurteilt worden ist. Dafür ist die Berufung nach [§ 143 SGG](#) das funktional richtige Rechtsmittel.

Beschränkt auf die Kosten des Verfahrens ist eine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts nach [§ 144 Abs. 4 SGG](#) unzulässig. Das gilt auch, soweit das Sozialgericht durch Urteil Verschuldungskosten nach [§ 192 SGG](#) festgesetzt hat (Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 11. Aufl., § 48 mit weit. Nachw.). Auf die weitere Frage, ob die Berufung auch wegen Versäumung der Berufungsfrist nach [§ 151 Abs. 1 SGG](#) oder dem Nichterreichen der Berufungssumme nach [§ 144 Abs. 1 SGG](#) unzulässig wäre, kommt es daneben nicht an. Die Berufung ist schon wegen ihres beschränkten Gegenstandes gemäß [§ 158 Satz 1 und 2 SGG](#) durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Der Einspruch kann ebenso wenig als Nichtzulassungsbeschwerde gemäß [§ 145 Abs. 1 SGG](#) Erfolg haben. Eine durch das Gesetz schlechthin ausgeschlossene Berufung kann weder durch das Sozialgericht noch auf Beschwerde hin durch das Landessozialgericht zugelassen werden.

Nach alledem konnte der "Einspruch" der Klägerin zu keinem ihr günstigen Ergebnis führen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Rechtskraft

Aus
Login
BRB
Saved
2017-01-03